

Neufassung der Entschädigungssatzung des Abwasserentsorgungsverbandes Niemeck

Die Verbandsversammlung des Abwasserentsorgungsverbandes Niemeck hat in ihrer Sitzung am 20. Juli 2011 gemäß § 17 Abs. 1 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit (GKG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Mai 1999 (GVBl. I S. 194), geändert durch Artikel 8 des Gesetzes vom 23. September 2008 (GVBl. I S.202, 206) in Verbindung mit § 4 der Verordnung über Aufwandsentschädigungen für ehrenamtliche Mitglieder kommunaler Vertretungen und Ausschüsse (Kommunalaufwandsentschädigungsverordnung – KomAEV) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31.07.2001 (GVBl. II S. 542) die nachfolgende Entschädigungssatzung des Abwasserentsorgungsverbandes Niemeck beschlossen:

§ 1 - Grundsätze

Die Vertreter der Verbandsmitglieder, der Verbandsvorsteher und ihre Stellvertreter üben ihr Amt ehrenamtlich aus.

§ 2 - Anspruchsberechtigte

(1) Aufwandsentschädigung, Verdienstausschlag sowie Reise- und Fahrkosten erhalten der ehrenamtliche Verbandsvorsteher und im Fall der Vertretung sein Stellvertreter.

(2) Die Mitglieder der Verbandsversammlung erhalten Sitzungsgeld, Verdienstausschlag sowie Reise- und Fahrkosten.

§ 3 - Aufwandsentschädigung

(1) Der Verbandsvorsteher erhält eine Aufwandsentschädigung für die in Ausübung seiner Mandatstätigkeit entstandenen Kosten.

Die Höhe der Aufwandsentschädigung beträgt 100,00 € je Monat.

(2) Der Stellvertreter des Verbandsvorstehers erhält für jeden Tag im Kalendermonat, an dem er die Aufgaben des Verbandsvorstehers wahrnimmt, 2 von Hundert der Aufwandsentschädigung des Verbandsvorstehers, maximal jedoch 50 von Hundert der Aufwandsentschädigung des Verbandsvorstehers.

Die Aufwandsentschädigung des Verbandsvorstehers wird entsprechend gekürzt.

(3) Verdienstausschlag nach § 5 sowie Reise- und Fahrkosten nach § 6 dieser Satzung zählen nicht zu den Aufwendungen, die durch die Gewährung von Aufwandsentschädigung abgegolten sind.

§ 4 - Sitzungsgeld

(1) Die Vertreter der Mitgliedsgemeinden und ihre Stellvertreter in der Verbandsversammlung erhalten für die Teilnahme an Sitzungen der Verbandsversammlungen ein Sitzungsgeld.

(2) Das Sitzungsgeld beträgt 13,00 € pro Sitzung.

§ 5 - Verdienstausschlag

Die Mitglieder der Verbandsversammlung und der Verbandsvorsteher haben auf Antrag gegen Nachweis einen Anspruch auf Erstattung von Verdienstausschlag nach Maßgabe des § 13 KomAEV. Dies gilt für die Teilnahme an Sitzungen der Verbandsversammlung und für sonstige Tätigkeiten, die sich aus der Wahrnehmung des Mandats ergeben.

§ 6 - Reisekostenvergütung und Fahrkostenerstattung

(1) Die Vertreter der Mitgliedsgemeinden in der Verbandsversammlung, der Verbandsvorsteher und ihre Stellvertreter erhalten für die Fahrt zum Tagungsort der Verbandsversammlung den Ersatz ihrer Kosten, sofern sie dazu die Grenzen ihres Wohnortes überschreiten.

(2) Der Berechnung des Kostenersatzes wird die Wegstrecke für die Hin- und die Rückfahrt (kürzeste Strecke auf öffentlichen Straßen) zugrunde gelegt.

(3) Der Fahrkostenersatz beträgt 0,22 € je angefangene Kilometer Wegstrecke.

§ 7 - Zahlungsbestimmungen

(1) Die Aufwandsentschädigung wird monatlich auf das Konto des Anspruchsberechtigten überwiesen.

(2) Sitzungsgelder, Verdienstausschlag, Reisekostenvergütung und Fahrkostenerstattung sind unter Berücksichtigung der Regelungen für die Nachweisführung zu zahlen. Sie werden im Folgemonat, gemessen am Datum der Veranstaltung, fällig und auf das Konto des Teilnehmers überwiesen.

(3) Für die Angaben zum Konto und der Bankverbindung ist der Zahlungsempfänger verantwortlich. Die erforderlichen Angaben sind der Verbandsverwaltung rechtzeitig mitzuteilen.

§ 8 - Inkrafttreten

Die Neufassung der Entschädigungssatzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft. Mit dem Inkrafttreten dieser Satzung tritt die Entschädigungssatzung vom 14. Juni 2006 außer Kraft.

Niemegk, 12.09.2011

gez. Hemmerling
Verbandsvorsteher

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende in der Sitzung des Abwasserentsorgungsverbandes Niemeck am 20. Juli 2011 beschlossene Neufassung der Entschädigungssatzung des Abwasserentsorgungsverbandes wird im Amtsblatt für den Landkreis Potsdam-Mittelmark öffentlich bekanntgemacht.

Niemeck, 12. September 2011

gez. Hemmerling
Verbandsvorsteher